

MINISTERIUM FÜR KOMMUNIKATION**(Abteilung für Telekommunikation)****BEKANNTMACHUNG**

Neu-Delhi, den 24. Februar 2021

THEMA: PRODUKTIONS- GEBUNDENE ANREIZREGELUNG (PLI) ZUR FÖRDERUNG DER HERSTELLUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS UND NETZWERKPRODUKTEHERSTELLUNG IN INDIEN**F. Nr. 13-01/2020-IC.-1. Hintergrund**

Der Telekommunikationssektor spielt eine zentrale Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums. Die Telekommunikation ist eine Schlüsselinfrastruktur und ein wichtiger Wegbereiter für die digitale Konnektivität und das digitale Indien. In diesem Zusammenhang ist es notwendig und wünschenswert, Anreize für die Herstellung von Telekommunikationsprodukten in Indien zu schaffen.

2. Ziele

Das Production Linked Incentive (PLI) Scheme wird die Herstellung von Telekommunikations- und Netzwerkprodukten in Indien fördern. Dementsprechend wird ein finanzieller Anreiz vorgeschlagen, um die inländische Fertigung anzukurbeln und Investitionen in den Zielsegmenten von Telekommunikations- und Netzwerkprodukten anzuziehen, um "Make in India" zu fördern. Es wird erwartet, dass das Schema auch den Export von Telekommunikations- und Netzwerkprodukten "Made in India" ankurbelt.

3. Ziel-Segmente

Die Förderung im Rahmen des Programms wird Unternehmen/Einrichtungen gewährt, die in Indien bestimmte Telekommunikations- und Netzwerkprodukte herstellen, wie in **Anhang-1** aufgeführt.

4. Förderungswürdigkeit

4.1 Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist das Erreichen einer Mindestschwelle für kumulative Zusatzinvestitionen über einen Zeitraum von vier Jahren und für Zusatzverkäufe von Industriegütern ohne Steuern (im Gegensatz zu Handelsgütern) im Basisjahr. Die kumulative Investition kann auf einmal getätigt werden, sofern der jährliche kumulative Schwellenwert wie für vier Jahre vorgeschrieben erreicht wird. Von einem Antragsteller wird erwartet, dass er alle Mindestschwellenbedingungen erfüllt, um für die Auszahlung des Anreizes in Frage zu kommen. Das Unternehmen kann in ein einzelnes oder mehrere förderfähige Produkte investieren, um die Mindestschwelle für zusätzliche Investitionen und Verkäufe zu erreichen. Die Regelung gilt auch für Auftragsfertiger gemäß der Definition im FDI Policy Circular von 2017.

4.2 Für KKMU gilt eine Mindestinvestitionsschwelle von 10 Mio. ₹ und für sonstige Unternehmen von 100 Mio. ₹. Grundstücks- und Gebäudekosten werden nicht als Investition angerechnet.

4.3 Jeder Begünstigte dieses PLI-Programms ist nicht berechtigt, für dieselben Produkte im Rahmen eines anderen PLI-Programms der Zentralregierung Vorteile in Anspruch zu nehmen. Die Anspruchsberechtigung im Rahmen des PLI-Programms hat jedoch keinen Einfluss auf die Anspruchsberechtigung im Rahmen anderer Programme, die von den Regierungen der Bundesstaaten/UTs durchgeführt werden, und vice versa.

4.4 Die Gesamtzahl der Begünstigten ist aufgrund der festgelegten Obergrenze für die Haushaltsausgaben begrenzt. Die Begünstigten werden durch einen transparenten Mechanismus bestimmt, der von der zuständigen Behörde gemäß den Richtlinien des Programms festgelegt wird. Jeder Begünstigte muss die Mindestkriterien für die Steigerung des Nettoumsatzes im Vergleich zum Basisjahr gemäß **Spalte C** der Tabelle in **Anhang 2** erfüllen, um den Anreiz in Anspruch nehmen zu können. Die Höhe der jedem Begünstigten gewährten Anreize wird ebenfalls durch einen Höchstbetrag gemäß **Spalte D** der Tabelle oder durch einen Beschluss der "Empowered Group of Secretaries" (EGoS) begrenzt.

5. Basisjahr

Das Finanzjahr 2019-20 wird als Basisjahr für die Berechnung der kumulativen zusätzlichen Verkäufe von Industriegütern ohne Steuern (im Unterschied zu gehandelten Gütern) behandelt. Die Basisinformationen über die Produktion der begünstigten Hersteller werden erfasst, um die kumulative zusätzliche Produktion über das Basisjahr hinaus abzuleiten und zu überprüfen.

6. Geltungsdauer des Schemas

Die Regelung wird ab dem 1. April 2021 in Kraft treten. Innerhalb von vier Jahren kann die Investition getätigt werden, vorbehaltlich qualifizierter jährlicher Schwellenwerte wird die Unterstützung im Rahmen der Regelung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren gewährt.

7. Überprüfung und Überwachung

Die "Empowered Group of Secretaries" (EGoS) unter dem Vorsitz des Kabinettssekretärs wird das PLI-Programm überwachen, eine regelmäßige Überprüfung der Ausgaben im Rahmen des Programms vornehmen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausgaben innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens bleiben. Das Ministerium für Telekommunikation wird die Richtlinien des Programms fertigstellen und bekannt geben. Im Rahmen der Zustimmung des Kabinetts kann EGoS Änderungen an den Scheme Guidelines vornehmen, um eine erfolgreiche Implementierung vor Ort sicherzustellen. Die Auswahl der Antragsteller für das Scheme wird durch das Department of Telecommunications vorgenommen.

8. Incentive-Aufwand

Das PLI-Programm wird innerhalb eines finanziellen Rahmens von nur 12.195 Crores (12.015 Rupien) für die Implementierung des Programms über einen Zeitraum von 5 Jahren durchgeführt.

9. Anwendbare Anreize

Der anwendbare Prozentsatz des Anreizes für MSMEs beträgt 7 % für Jahr 1 und Jahr 2, 6 % für Jahr 3, 5 % für Jahr 4 und 4 % für Jahr 5 auf die förderfähigen Verkäufe über das Basisjahr. Für andere Kategorien als MSME beträgt der anwendbare Prozentsatz des Anreizes 6 % für Jahr 1 und 2, 5 % für Jahr 3 und 4 und 4 % für Jahr 5 auf die förderfähigen Verkäufe über dem Basisjahr. Der Anreiz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die jährlichen Investitionsziele erreicht wurden.

10. Incentive pro Unternehmen

Der Anreiz pro Unternehmen gilt für den Verkauf von Fertigwaren nach Abzug von Steuern, Rabatten, Provisionen usw. (im Unterschied zu gehandelten Waren), vorbehaltlich der in der Tabelle in Abschnitt 4.4 oben angegebenen Obergrenzen (oder wie von der EGoS von Zeit zu Zeit entschieden) und der Erfüllung der kumulativen Investitionskriterien durch das Unternehmen. Der mögliche Gesamtanreiz für jeden Antragsteller wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung zugesagten Gesamtinvestition begrenzt. Dies wird dem Antragsteller in der Genehmigungsphase mitgeteilt.

RAJESH KUMAR PATHAK, Dy. Generaldirektor (IC)

Anhang-1**Liste der spezifizierten Telekommunikations- und Netzwerkprodukte**

S. No	Beschreibung der Waren
1.	Kernübertragungseinrichtungen
	Dense Wavelength Division Multiplexing (DWDM), Optisches Transportnetz (OTN), Multi Service Provisioning Platform (MSPP), Synchronous Digital Hierarchy (SDH), Packet Transport Network (PTN)/ Multi-Protocol Label Switching (MPLS), Gigabit Passive Optical Networks (GPON)/ Next Generation- Passive Optical Network (NG-PON) Optical Line Terminal (OLT), Digital Microwave Radio
2	4G/5G, Funkzugangnetz der nächsten Generation und drahtlose Geräte
	4G/ Long Term Evolution (LTE)-Funkzugangnetz (RAN)-Basisstation & Core-Ausrüstung; 5G-RAN-Basisstation & Core-Ausrüstung; Edge- und Enterprise-Ausrüstung; drahtlose Telekommunikationsausrüstung in Access und Backhaul 3 Access & Customer Premises Equipment (CPE), Internet of Things (IoT) Zugangsgeräte und andere drahtlose Geräte
3	Access & Customer Premises Equipment (CPE), Internet of Things (IoT)
	Zugangsgeräte und andere drahtlose Geräte

S. No	Beschreibung der Waren
	Unified-Communications-Plattformen, IP-Multimedia-Subsystem, Soft Switch, GPON Optical Network Terminal (ONT), Wireless Fidelity (Wi-Fi) Access Point und Controller, LTE CPE, 5G CPE, Short Range Devices und zugehörige Elektronik in neuen Technologien wie 4G/5G/Fibre To The Home (FTTH) etc.
4	Unternehmensausrüstung: Switches, Router
	Switches, Router, Internet-Protokoll (IP) und Paketvermittlungs- und Routing-Geräte
5	Jedes andere Produkt - wie von der EGoS entschieden

Anhang-2**Berechtigungsschwellenkriterien für Telekommunikations- und Netzwerkprodukte**

Jahr	Vorgeschlagener Incentive Preis auf inkrementelle Verkäufe	Kumulative Investition (ausgenommen Grundstücke und Gebäude)	Mindestens Zuwachs an Verkäufen von produzierten Waren abzüglich Steuern über das Basisjahr	Maximal förderfähig Verkäufe von Gefertigten Waren abzüglich Steuern über das Basisjahr
	(A)	(B)	(C)	(D)
MSMEs - Mindestschwellenwert für Investitionen ₹ 10 Crores				
1	7%	Größer als oder gleich 20% of X	3*(20% of X)	20*(20% of X)
2	7%	Größer als oder gleich 40% of X	3*(40% of X)	20*(40% of X)
3	6%	Größer als oder gleich 70% of X	3*(70% of X)	20*(70% of X)
4	5%	Größer als oder gleich X	3*X	20*X
5	4%		3*X	20*X
Andere als MSMEs - Mindestschwellenwert für Investitionen ₹ 100 Crores				
1	6%	Größer als oder gleich 20% of X	3*(20% of X)	20*(20% of X)
2	6%	Größer als oder gleich 40% of X	3*(40% of X)	20*(40% of X)
3	5%	Größer als oder gleich 70% of X	3*(70% of X)	20*(70% of X)
4	5%	Größer als oder gleich X	3*X	20*X
5	4%		3*X	20*X
Wobei X = zugesagte Gesamtinvestition des Unternehmens / der Einrichtung über einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Jahr 2021-22 (mindestens ₹ 10 Crores für KKMU und ₹ 100 Crores für andere)				
MSMEs= Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe gemäß Definition der indischen Regierung.				